

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0420/21	09.11.2021
zum/zur		
A0183/21 - Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Übernahme Bürgschaft/ Kaution zur Ermöglichung zeitnaher Bestattung auf dem Jüdischen Friedhof		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	16.11.2021	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.11.2021	
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.11.2021	
Verwaltungsausschuss	26.11.2021	
Stadtrat	27.01.2022	

Die vorliegende Stellungnahme der Verwaltung ersetzt die Stellungnahme S0375/21, da der Sachverhalt inzwischen eine neue Entwicklung genommen hat.

Zunächst wird mitgeteilt, dass eine Nachfrage bei den Städten Dessau-Roßlau und Halle ergeben hat, dass es keine Verträge dieser Städte mit der Synagogengemeinde gibt und diese auch zukünftig nicht geplant sind.

Die Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg hat inzwischen von der Kautionsforderung in Höhe von 1800 € Abstand genommen. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung vom 14.10.2021 über den Verzicht auf die Kaution liegt vor.

Eine vertragliche Regelung der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Synagogengemeinde wird aus nachfolgenden Gründen nicht empfohlen:

„Sozialbestattung meint ein menschenwürdiges Begräbnis in ortsüblicher Mindestqualität und Beisetzung in einem Reihengrab, unter Berücksichtigung des letzten Willens des Verstorbenen und in einem finanziell angemessenen Rahmen“ (zitiert nach Jäger, Sozialbestattung 2008, [www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de)). Festgeschrieben ist die Sozialbestattung im § 74 Sozialgesetzbuch XII. Dort wird die Zusage gegeben, dass die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Allerdings ist dort nicht festgelegt, welche Leistungen zu einer Sozialbestattung gehören. Es wird lediglich von „erforderlichen Kosten“ gesprochen, ohne diese zu konkretisieren.

Die Aufgaben nach dem § 74 SGB XII (sog. Sozialbestattung) werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der örtlichen Sozialhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erfüllt. Sie treffen nach den rechtlichen Vorschriften die Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Ist ein Verpflichteter im Sinne des § 74 SGB XII nicht vorhanden (das ist dann der Fall, wenn weder eine natürliche Person als Erbe noch ein Unterhaltsverpflichteter vorhanden ist, keine Person die Bestattungskosten vertraglich übernommen hat und der Fiskus als Erbe seine Haftung auf den Nachlass beschränkt) besteht keine Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, die Bestattungskosten zu übernehmen.

Lassen sich Bestattungspflichtige weder erreichen noch überhaupt feststellen, ist nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) die zuständige Ordnungsbehörde (hier das Gesundheitsamt) sodann verpflichtet, eine angemessene Bestattung vorzunehmen.

Da die Landkreise und kreisfreien Städte für die Bestattung verantwortlich sind und dies allein ihrer Zuständigkeit unterliegt, ergeben sich durchaus unterschiedliche Verfahrensweisen zwischen den einzelnen Städten, was die Handhabung bei der Erstattung durch religiöse Bräuche entstehende Mehrkosten anbelangt. Ein repräsentativer Überblick über die Kostenübernahme in verschiedenen Städten ist daher nicht möglich.

In der Rechtsprechung (VG Hannover, Urteil vom 23.04.2004, Kosten einer jüdischen Grabstelle, Az.: 7 A 4014/03; VG Hannover, Urteil vom 14.02.2002, Az.: 9 A 4332/00; Torsten F. Barthel, Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt, § 19, Nr. 5.1) wird die Auffassung vertreten,

*„...auch wenn zum Teil – jedenfalls im progressiven Judentum – nicht mehr am Glauben an die Auferstehung des Leibes festgehalten wird, ist das Gericht aufgrund der eingeholten Auskünfte davon überzeugt, dass, unabhängig davon, welcher Glaubensrichtung im Judentum der Verstorbene anhing, jedenfalls die Gewährleistung einer ewigen Grabruhe unabdingbarer Bestandteil seines Glaubens ist... grundsätzlich ist nach alledem bei Toten, die entsprechend glaubensgebunden gelebt haben, eine Bestattung nach jüdischen Traditionen auf einem jüdischen Friedhof erforderlich und auch angemessen, selbst dann, wenn diese Bestattung gegenüber einer christlichen Bestattung mit Mehrkosten verbunden ist. Die Kosten einer jüdischen Bestattung sind hier in aller Regel durch die Kommunen zu übernehmen. Der Träger braucht dann Wünschen nicht zu entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Diejenigen Kosten, die über den Gebührensatz somit hinausgehen, die Mitglieder einer jüdischen Gemeinde für eine Grabstelle zu entrichten haben, sind unverhältnismäßig hoch im Sinne des § 74 SGB XII und zählen daher auch nicht mehr zu den erforderlichen Kosten“.*

Interessant ist an diesem Urteil zum einen die Verpflichtung der Behörden, für Mehrkosten aufkommen zu müssen, die aus religiösen Zugehörigkeiten entstehen und zum anderen, dass dies aufgrund der Glaubensgebundenheit zu geschehen hat, unabhängig davon, ob der Verstorbene einer religiösen Organisation angehörte oder nicht.

Im Ergebnis ist die Bestattung Bedürftiger auf dem jüdischen Friedhof stets eine zu prüfende Einzelfallentscheidung der Behörde. Eine Regelung durch Vereinbarung bedarf es nicht, da der Wille des Verstorbenen bezüglich der Ausrichtung der Bestattung als ein wesentlicher Aspekt im Rahmen der Sozialbestattung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sowieso Beachtung finden muss.

Der Oberbürgermeister hat eine entsprechende interne Festlegung innerhalb der Verwaltung getroffen, um eine angemessene und dem jüdischen Glauben entsprechende zeitnahe Bestattung für bedürftige verstorbene jüdische Einwohner Magdeburgs sicherzustellen.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister